

II-2408 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1973 04 09

Zl. 5248-Pr.2/1973

1085 / A. B.  
 zu 1094 / J.  
 Präs. am 10. April 1973

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates

Parlament  
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Schrotter und Genossen vom 15. Feber 1973, Nr. 1094/J, betr. Förderung wirtschaftlich entwicklungsbedürftiger Gebiete (Gebiet der Mittleren Enns und die Gerichtsbezirke Murau und Neumarkt), beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Soferne das Land Steiermark, das nach Art. 15 (1) Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 zur Förderung von wirtschaftlich entwicklungsbedürftigen Gebieten zuständig und damit auch primär zur Entscheidung über solche Gebiete berufen ist, das Gebiet der Mittleren Enns und die Gerichtsbezirke Murau und Neumarkt als wirtschaftlich entwicklungsbedürftige Gebiete anerkennt, hege ich keine Bedenken, diese Anerkennung auch für den Zweckzuschuß des Bundes an die Länder gem. § 18 (1) Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 gelten zu lassen. Allerdings halte ich ein Gießkannenprinzip nicht für begrüßenswert.

Die in der Anfrage erwähnten Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen vom 21.5.1962, Zl.46.300-6/62 und vom 4.9.1968, Zl. 112.161-6/68, bildeten bis zum Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes 1967 das Substrat für die Ermittlung des Anteiles der einzelnen Länder am Zweckzuschuß des Bundes und sind mit 31.12.1972 obsolet geworden. Das am 1.1.1973 in Kraft getretene Finanzausgleichsgesetz 1973 enthält im Gegensatz zu seinen Vorgängern diesen Aufteilungsschlüssel selbst.

Zu 2.

Aus den Ausführungen zu Z. 1 folgert, daß das Land Steiermark die ihm zukommenden Anteile am Zweckzuschuß des Bundes gem. § 18 (1) Z.1 Finanzausgleichsgesetz 1973 auch für die wirt-

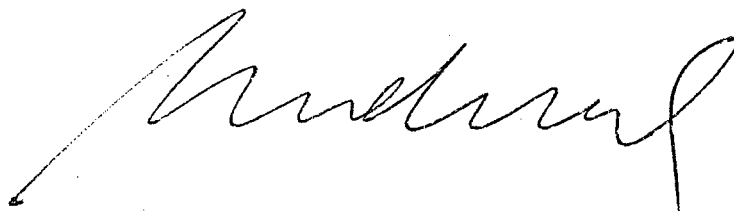
Zl. 5248-Pr.2/1973

2.B1.

schaftliche Förderung des Gebietes der Mittleren Enns und der Gerichtsbezirke Murau und Neumarkt verwenden darf; Voraussetzung hierfür ist jedoch nach § 18 (1) Einleitungssatz des Finanzausgleichsgesetzes 1973, daß das Land Steiermark die entsprechende Grundleistung erbringt und sohin zumindest gleichhohe Beträge aus Landesmitteln für denselben Zweck einsetzt.

Zu 3.

Da die Antwort positiv ist, erübrigt sich die Anführung von Ablehnungsgründen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', written in a cursive style.